

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 24 (1908)

Heft: 28

Artikel: Zum Zürcher Baugesetz

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-580015>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zum Zürcher Baugesetz.

Verordnung über das sechste Geschoss und Dachräume.

(Korr.)

In der Zürcher Volksabstimmung vom 28. Juli 1907 wurden am Baugesetz einige Milderungen getroffen, insbesondere die Bestimmung in § 69 aufgehoben, daß Wohnungen nicht über die zulässige Bauhöhe hinauftragen, also nicht im Dachgeschosse, wenn die erlaubte Höhe mit den untern Stockwerken ausgenutzt war, erstellt werden durften. Eine Schranke blieb indes durch folgende Regel im neuen § 69 gezogen: „Ein Gebäude darf mit Einschluß von Erd- und Dachgeschoss nicht mehr als fünf Geschosse mit Wohn-, Schlaf- oder Arbeitsräumen enthalten. Ueber dem fünften Geschosse sind Waschküchen und Glättezimmer für den Hausgebrauch gestattet, jedoch nicht über dem Kehlgebälke“.

Als Folge der letztes Jahr vom Volke angenommenen neuen Gesetzesparagrafen, und um bei der gegenwärtigen Gelegenheit allgemein gültige Vorschriften aufzustellen, statt in jedem einzelnen Falle solche treffen zu müssen, proponiert nun der Zürcher Stadtrat seiner Oberbehörde den Erlaß einer „Verordnung über das sechste Geschoss und Dachräume“. Der bezügliche Entwurf enthält folgende Bestimmungen:

A. Neue Räume im sechsten Geschosse.

Art. 1. Ein Gebäude darf mit Einschluß von Erd- und Dachgeschoss nicht mehr als fünf Geschosse mit Wohn-, Schlaf- oder Arbeitsräumen enthalten. Ueber dem fünften Geschosse sind Waschküchen und Glättezimmer für den Hausgebrauch gestattet, jedoch nicht über dem Kehlgebälke. Ferner sind im ersten Dachgeschosse von Häusern, deren Gesimshöhe nach § 62 des Baugesetzes 20 m betragen darf und die über dem Erdgeschosse vier Stockwerke enthalten, bei Befolgung der in den Art. 2 bis 8 gemachten Vorschriften erlaubt:

- Wohn- oder Schlafräume, wenn in den untern fünf Geschossen sich keine befinden;
- Arbeitsstätten für Photochemie oder Photographie.

Art. 2. Die Dicke der Umfassungsmauern von Dachräumen muß wenigstens 0,25 m betragen. Dachsträgungen in solchen Räumen, in denen Menschen sich längere Zeit aufhalten, sind so auszuführen, daß zwischen den Sparren ein von luftdichter Umhüllung (Verschalung mit Dachpappenlage, Gipsbrettern usw.) umschlossener Luftraum entsteht. Ähnlich sind die Seitenwände von Lukarnen zu erstellen.

Art. 3. In den ausgebauten Räumen des Dachgeschosses sind alle Wand- und Deckenflächen gut zu verputzen. Türen gegen nicht ausgebauten Dachräume müssen feuersicher erstellt werden.

Art. 4. Im Dachgeschosse ist eine genügende Lösch-einrichtung nach Anleitung des Feuerwehrinspektors zu erstellen.

Art. 5. Die Breite des Hauseingangs und der Treppenläufe und Treppenpodeste soll mindestens 1,5 m betragen. Der Zugang zur Haupttreppe im Erdgeschosse muß wenigstens 2 m Breite erhalten.

Art. 6. Die Wände der Treppenhäuser sind feuersicher und mindestens 0,25 m dick zu erstellen. Treppen und Podeste müssen aus feuersicherem Materiale, auf Verlangen der Polizeibehörde mit verputzter Unterseite, bestehen. Das zu tragenden Teilen von Treppen und Podesten verwendete Eisen ist feuersicher zu umhüllen.

Art. 7. Die vorgeschriebenen Treppenhäuser sollen vom ersten Obergeschosse an aufwärts mit seitlichen Fenstern versehen sein. Die Treppenhäuser sind an der höchsten Stelle mit einer Vorrichtung zu wirksamer Ent-

lüftung direkt ins Freie zu versehen, die vom Erdgeschosse aus bedient werden kann.

Art. 8. Das Treppenhaus ist gegen das Dachgeschoss feuersicher abzuschließen. Die Türe soll sich nach dem Treppenhause hin öffnen, und die Türöffnung muß mindestens 1,5 m Breite erhalten. Außer diesem Zugange dürfen zwischen Treppenhaus und Dachgeschoss keine Öffnungen angebracht werden.

Bis ins Dachgeschoss gehende Aufzüge sind dort feuersicher einzuwandern (mit Hartholz, Kabinen usw.) und dürfen nur auf einen von den übrigen Räumen und Gängen abgeschlossenen Vorplatz führen.

Fenster an Lichtböfen im Dach- und Kehlboden sind mit Drahtglas von genügender Stärke feuersicher zu verschließen.

B. Verwendung bestehender Räume im sechsten Geschosse.

Art. 9. Ohne daß einer der in Art. 1 angeführten Ausnahmefälle zutrifft, dürfen ausgebauten Räume, die höher als im fünften Geschosse liegen und schon vor dem 28. Juli 1907 rechtmäßig bestanden, weiter als Einzelzimmer benutzt werden.

Als Wohnungen, von den übrigen Geschossen geschieden, dürfen sie nur dann benutzt werden, wenn sie vor dem 23. April 1893 erstellt oder baupolizeilich bewilligt worden sind.

Den Behörden bleibt das Recht gewahrt, wo Mißstände sich vorfinden, die zutreffenden gesundheits- und feuerpolizeilichen Vorschriften anzuwenden.

Wenn Wohnungen oder Einzelzimmer jener Art einer eingreifenden Veränderung unterliegen oder zu einem wesentlich anderen Zwecke bestimmt werden, ist die Baupolizeibehörde berechtigt, Vorschriften im Sinne der Art. 2—4 dieser Verordnung zu treffen.

C. Dachgeschosse im allgemeinen.

Art. 10. Auf Waschküchen und Glättezimmer in einem Dachgeschosse sind bei Um- und Neubauten die Art. 2—4 dieser Verordnung anzuwenden, ebenso auf andere Arbeitsräume, sowie Wohn- und Schlafräume, wenn sie in einem Dachgeschosse über weniger als fünf Geschossen liegen.

D. Einführung.

Art. 11. Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. (Schluß folgt.)

Allgemeines Bauwesen.

Vom Werdmühlequartier in Zürich. (Korr.) Mit 53 gegen 50 Stimmen hat der Große Stadtrat von Zürich am 19. September einem Vertrage die Ratifikation erteilt, den der Stadtrat mit der Immobiliengenossenschaft Zürich über Verkauf von Bauplätzen im Werdmühle-

